

BGH-Urteil: Verbraucherschützer siegen gegen 1N Telecom!

Der BGH bestätigt Verbraucherrechte gegen 1N Telecom: Unzureichende AGB-Information und 14.000 Beschwerden bundesweit.



Eichsfeld, Deutschland - Die in den letzten Monaten immer wieder in den Schlagzeilen befindliche 1N Telecom GmbH hat erneut Schiffbruch erlitten: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 10. Juli 2025 ein Urteil gefällt, das die Praxis des Unternehmens scharf kritisiert. Laut **Eichsfeld Nachrichten** genügt ein pauschaler Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Internet nicht, um diese als wirksam im Vertrag zu betrachten. Die Verbraucherzentrale Thüringen hatte das Unternehmen verklagt, nachdem Kunden, die einen Vertrag in Papierform unterschrieben, lediglich auf die AGB im Internet verwiesen wurden.

Das Urteil hat weitreichende Konsequenzen: Der BGH forderte

eine präzise Verlinkung auf eine spezifische Version der AGB und stellte fest, dass unklare Verweise auch zukünftige Änderungen einschließen können, was völlig inakzeptabel für die Verbraucher ist. Für die Verbraucherzentrale Thüringen ist dies ein klarer Sieg; sie fordert zudem, dass Kunden, die ihre Verträge auf Papier schließen, auch die AGB in gedruckter Form erhalten.

Hohe Beschwerdezahlen

Die Beschwerden über 1N Telecom nehmen mittlerweile alarmierende Ausmaße an. Von Januar 2023 bis März 2025 registrierten die Verbraucherzentralen bundesweit rund 14.000 Beschwerden, die sich auf irreführende Informationen und die Werbemethoden des Unternehmens beziehen. Oftmals gewannen sie Kunden durch Schreiben, die den Eindruck erweckten, sie stammten von der Deutschen Telekom. Es kam nicht selten vor, dass die Betroffenen erst nach Vertragsabschluss erfuhren, dass sie tatsächlich einen Anbieterwechsel vollzogen hatten. Dies führte häufig zu zusätzlichen Forderungen von Inkasso-Unternehmen, wenn sie ihre Verträge vorzeitig kündigten, wie **RBB Online** berichtet.

In Thüringen, wo das Unternehmen besonders aktiv war, unterstützten die Berater der Verbraucherzentralen rund 830 Kunden in ähnlichen Angelegenheiten. Der jüngste Erfolg kann als Meilenstein betrachtet werden, denn Berichten zufolge gehen die monatlichen Anfragen inzwischen sogar auf einen niedrigen einstelligen Bereich zurück.

Kundenrechte im Fokus

Die jüngsten Entwicklungen verdeutlichen auch die Notwendigkeit, das Bewusstsein für Kundenrechte zu schärfen. Ein Überblick über die wesentlichen Rechte, die seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2021 in Kraft sind, zeigt, dass Verbraucher beim Abschluss von Verträgen geschützt sind. Diese beinhalten unter anderem das Recht auf eine umfassende

Vertragszusammenfassung in Textform sowie Entschädigungen bei Störungen, sofern der Anbieter nicht innerhalb von zwei Kalendertagen reagiert. Schäden bei nicht ausreichender Bandbreite oder ungenutzten Telefonanschlüssen sind weitere Themen, die es zu beachten gilt, wie die Verbraucherzentrale beschreibt [Verbraucherzentrale](#).

Ein weiteres Urteil, das das Amtsgericht Leipzig gegen 1N Telecom fällte, erklärte einen Vollstreckungsbescheid für ungültig, der von einer Seniorin für einen Festnetzvertrag und Schadenersatz forderte. Der Fall verdeutlicht, wie wichtig es ist, rechtzeitig rechtliche Schritte einzuleiten und auf die eigenen Rechte zu pochen. Laut der Deutschen Telekom wünschten über 75 % der Kunden nicht, zu 1N Telecom zu wechseln – ein klares Indiz dafür, wie sehr die Verbraucher unter den aktuellen Praktiken des Unternehmens leiden.

Die Branche und Verbraucher haben die Entwicklungen gespannt beobachtet. Es bleibt abzuwarten, ob sich die gesetzlichen Regelungen noch weiter verschärfen werden, um das Vertrauen der Kunden zurückzugewinnen und derartigen Abzockpraktiken einen Riegel vorzuschieben.

Details	
Ort	Eichsfeld, Deutschland
Quellen	• www.eichsfeldnachrichten.de • www.rbb-online.de • www.verbraucherzentrale.de

Besuchen Sie uns auf: n-ag.net